

67. 1. Ein von dem Geschäftsführer einer G. m. b. H. mit dem Akzept der Gesellschaft versehener Wechselvordruck ist ein Vermögensstück der Gesellschaft.

2. Befriedigt der Geschäftsführer einer GmbH. eine gegen die Gesellschaft erhobene, von dieser bestrittene Forderung, oder stellt er sie sicher, so kann darin eine Beschädigung des Vermögens der Gesellschaft liegen, auch wenn die Forderung tatsächlich besteht.

III. Straffenat. Urt. v. 11. April 1932 g. E. u. Gen. III 90/32.

I. Schöffengericht M.-Glabbach.

II. Landgericht Glabbach-Rhehdt.

Gründe:

Das Landgericht findet das Vergehen des Beschwerdeführers F. S. gegen § 266 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. darin, daß er als Geschäftsführer einer G. m. b. H. Wechselvordrucke mit dem Akzept der Gesellschaft versehen und sich zugeeignet habe, und zwar zur „Sicherung“ einer von ihm gegen die Gesellschaft geltend gemachten, an seinen Bruder, den Beschwerdeführer F. S., abgetretenen Forderung, die, wie das Landgericht zu seinen Gunsten unterstellt, tatsächlich bestand, die aber, wie er wußte, von der Mehrheit der Gesellschafter bestritten wurde, und die jetzt Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und dem Abtretungsempfänger ist. Ein Rechtsfehler tritt hierbei nicht zutage.

Die Frage, ob bereits die bloße Belastung des Vermögens der Gesellschaft mit einer Wechselverpflichtung eine Verfügung über ein Vermögensstück des Treugebers enthält¹, kann dabei auf sich beruhen. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer das Akzept der Gesellschaft nicht auf einen in fremdem Eigentum befindlichen und verbliebenen Wechsel gesetzt, sondern er hat durch seine Handlung die Wechselurkunden mit den darin verkörperten, wenn auch von der Begebung abhängigen, Wechselverbindlichkeiten erst geschaffen. Da er hierbei in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, d. i. als aus-

¹ Vgl. RGUrt. v. 11. Oktober 1921 II 418/21 = LZ. 1921 S. 723; andererseits RGSt. Bd. 10 S. 72; Bd. 13 S. 376, 378; RGUrt. v. 12. Juni 1911 I 400/11, v. 29. April 1924 I 382/24, v. 9. Oktober 1924 III 671/24, und v. 23. Dezember 1926 III 556/26. D. E.

führendes Organ der Gesellschaft handelte, hat er auch für diese Besitz und Eigentum an den Wechseln erworben (§ 35 Abs. 1 UmbhG.; RGSt. Bd. 26 S. 246, 248), einerlei ob die zu ihrer Herstellung verwendeten Wodrucke sein Eigentum oder das der Gesellschaft waren. Der § 950 BGB. steht dem nicht entgegen. Hersteller im Sinne dieser Bestimmung ist nicht immer nur derjenige, der persönlich die neue Sache herstellt; da die Herstellung auch mit Hilfe anderer geschehen kann, so kann es auch der Geschäftsherr sein, für den sie bewirkt wird (vgl. RGSt. Bd. 37 S. 329, 330; RGZ. Bd. 72 S. 281, 285). Das ist, da der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Umbh. zu ihr in einem Dienstverhältnis stand, auch hier der Fall. Ein etwa entgegenstehender innerer Wille des Geschäftsführers kommt dabei nicht in Betracht.

Die Wechselurkunden stellten, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (vgl. RGSt. Bd. 42 S. 227, 228 und die dort weiter angegebenen Entscheidungen), schon vor der Begebung und vor völliger Ausfüllung Vermögensstücke der Gesellschaft dar. Über sie hat der Beschwerdeführer verfügt. Daß er dazu nach außen hin kraft seiner Vertretungsmacht als Geschäftsführer befugt war, schließt die Annahme von Untreue nicht aus; im Gegenteil ist es gerade deren Voraussetzung, daß eine bestehende Vertretungsmacht mißbraucht wird. Einen solchen Mißbrauch, und zwar gegenüber der Gesellschaft, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum ersichtlich angenommen, auch wenn es an einer Stelle sagt, daß der Beschwerdeführer bewußt gegen den Willen und die Interessen der Gesellschafter gehandelt habe.

Im Innenverhältnis, der Gesellschaft gegenüber, ist der Geschäftsführer in seiner Vertretungsmacht durch den Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls durch die Beschlüsse der Gesellschaft, beschränkt, und die Beschlussfassung hat er selbst herbeizuführen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§§ 37, 48, 49 UmbhG.). Nach der aus dem Urteilszusammenhang ersichtlichen Annahme des Landgerichts hat der Beschwerdeführer diese Verpflichtung dadurch verletzt, daß er die Herbeiführung eines Beschlusses der Gesellschafter über Sicherung oder Begleichung der Forderung, dessen Ergebnis ihm angesichts ihres Bestrittenseins durch die Mehrheit der Gesellschafter nicht zweifelhaft war, böswillig unterließ und der Forderung — wie er wußte, gegen den Willen der Gesellschaft — durch die

Wechsel Sicherung verschaffte. Er hat somit rechtswidrig gehandelt (RGZ. Bb. 35 S. 83, 87).

Auch die Annahme, daß der Beschwerdeführer hierdurch „gegen die Interessen“ der Gesellschaft, zu ihrem Nachteil, gehandelt habe, ist nicht zu beanstanden. Wenn auch in der Regel in der Bezahlung einer geschuldeten Verbindlichkeit eine Vermögensbeschädigung, und damit ein Nachteil des Treugebers, i. S. des § 266 StGB. nicht liegen mag¹, so kann dies doch dann der Fall sein, wenn es sich, wie das Landgericht ersichtlich annimmt, um eine Forderung handelt, deren Erweislichkeit zweifelhaft ist, und die der in Anspruch genommene Gläubiger deshalb nicht eher als nach Durchführung eines Prozesses bezahlen will. Der Vermögensschaden besteht solchenfalls darin, daß der in Anspruch genommene Schuldner im Austausch gegen sein bares Geld von einer Schuld befreit wird, die wegen der Gefahr ihrer Nichterweislichkeit einen geringeren wirtschaftlichen Wert hat. Daß vollends das Vermögen des aus einer solchen zweifelhaften Forderung in Anspruch Genommenen beschädigt wird, wenn, wie hier, aus dessen Substanz — ohne daß dazu eine Rechtsverpflichtung besteht — Vermögensstücke, Wechsel, dem Gläubiger zur Sicherung dieser Forderung ohne Erlangung eines Gegenwertes überantwortet werden, liegt so sehr auf der Hand, daß das Landgericht in den Urteilsgründen sich auf einen dahingehenden Auspruch beschränken konnte. Die in den Strafzumessungsgründen enthaltene Ausführung, daß das Verhalten des Beschwerdeführers zu „eigentlichen“ Schäden nicht geführt habe, soll demgegenüber nur bedeuten, daß der Gesellschaft weitere Schäden bisher nicht entstanden seien.

Da die Zueignungsabsicht des Beschwerdeführers H. S. gerade durch die Weiterbegebung an den Beschwerdeführer J. S. unter Abtretung der dadurch zu sichernden Forderung betätigt und erst damit der Tatbestand der Untreue rechtlich vollendet wurde, ist auch die vom Landgericht festgestellte Beteiligung des J. S. an der Tat rechtlich zutreffend als Beihilfe bewertet worden.

¹ Vgl. RGUrt. v. 12. Juni 1911 I 400/11. D. E.